

Aktenzeichen: 7 K 9189/17.F.A

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



*2. d. Sen. Sen*

Verl.	Frist not.	19.6.20	Hf. KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kenn- nisi.
SB	19. MAI 2020			Rück- spr.
Rück- spr.	Selbert Pikos - Rechtsanwälte			Zah- lung
zdA				Stel- lungen

### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Axel Selbert und Kollegen,  
Theaterstraße 1, 34117 Kassel, - 13A672/17 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,  
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - \_\_\_\_\_ - 423 -

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am VG \_\_\_\_\_

als Vorsitzender der 7. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

14. Mai 2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.11.2017 verpflichtet, festzustellen, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger, Volkszugehörigkeit zur Volksgruppe der Sadat, konfessionslos, reiste im Mai 2017 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 13. Juni 2017 nahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge förmlich seinen Asylantrag auf und hörte den Kläger hierzu am Folgetag an. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die in den Verwaltungsvorgängen dokumentierte Anhörungsniederschrift (Bl. 68 ff.) Bezug genommen. Seit dem 13. Juni 2017 hielt sich der Kläger rechtmäßig in [REDACTED] auf.

Mit Bescheid vom 02. November 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und erkannte dem Kläger weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, und drohte dem Kläger die Abschiebung an; außerdem traf es die üblichen Folgeentscheidungen.

Der Kläger, noch in [REDACTED] wohnend, hat am 16. November 2017 Klage erhoben. Wegen der Einzelheiten der Begründung seines Begehrens wird auf die Klageschrift sowie den Schriftsatz vom 14. September 2018 Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2020 ist der Kläger ergänzend informativ gehört worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02. November 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zuzusprechen,  
hilfsweise,  
dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzusprechen,  
weiter hilfsweise,  
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt.

Die Behördenakte des Bundesamts sowie die Erkenntnisquellen der Kammer betreffend Afghanistan wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die genannten Unterlagen sowie die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im Einverständnis mit den Beteiligten entscheidet der Vorsitzende (§ 87a Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist in dem aus dem Tenor sich ergebenden Umfang zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist aufzuheben, soweit die Beklagte feststellte, es bestehe kein Abschiebeverbot. Der Kläger hat nämlich Anspruch auf die Feststellung, dass zu seinen Gunsten ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans besteht.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, sobald eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Im Fall des Klägers einschlägig ist Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG kann dabei über Art. 3 EMRK auch bei einer allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet sein. Das gilt allerdings nur unter der erhöhten Anforderung, dass die gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechenden humanitären Gründe zwingend sind (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – 8319/07 – Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681, 685; BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 –, NVwZ 2013, 1167, 1169 f.; Bayerischer VGH, Urteil vom 21.11.2014 – 13a B 14.30284 –, juris, Rn. 19; Urteil vom 23.03.2017 – 13a B 17.30030 –, juris, Rn. 23). Dies ist bei dem Klä-

ger bei einer Rückkehr nach Afghanistan der Fall. Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen in Afghanistan weisen im Fall des Klägers eine Intensität auf, aufgrund deren auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Der Kläger würde bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt sein. Die humanitäre Lage in diesem Land lässt unter den besonderen Umständen des Klägers ein menschenwürdiges Dasein nicht zu.

Das Risiko für den Kläger ist zum einen dadurch erhöht, da erkennbar würde, dass er Rückkehrer aus Europa ist, da sowohl dadurch das Entführungsrisiko steigt als auch das Stigma einer Verwestlichung droht, was ihm eine Eingliederung in die afghanische Gesellschaft zusätzlich erschweren würde (vgl. Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 2017, 73, 80; Hessischer VGH, Urteil vom 23.08.2019 – 7 A 2750/15.A –, Rn. 94, 131). Nach der Erkenntnislage wird der Kläger als Rückkehrer aus Europa erkennbar und dadurch einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sein (vgl. Stahlmann, Gutachten für VG Wiesbaden zu 7 K 1757/16.WI.A, 28.03.2018, S. 300 f.; siehe auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: Mai 2018, 31.05.2018, S. 28 f.).

Hinzu kommt, dass der Kläger Angehöriger der Volksgruppe der Sadat, einer kleinen Minderheitengruppe ist und nach eigenen glaubhaften Angaben sich zu keiner Konfession bekennt. Dies bedingt im Fall seiner Rückkehr nahezu unüberwindbare Nachteile bzw. Hindernisse für die Sicherung seiner Existenz, zumal der Kläger nicht auf ein in Afghanistan bestehendes familiäres oder soziales Netzwerk zugreifen kann, welches ihn bei einem Aufbau seiner Existenz in Afghanistan unterstützen könnte. Das ist aber zum Überleben in Afghanistan zwingend notwendig. Der Vater ist schon länger tot, die übrigen nahen Verwandten halten sich in Iran auf, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundete. Unter den besonderen Bedingungen des Klägers wäre er voraussichtlich nicht in der Lage, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan das Existenzminimum zu sichern. Die der Kammer vorliegenden Auskünfte geben diesbezüglich einen ausreichenden Überblick über die tatsächliche Lage in Afghanistan. Sie hat sich auch weiter erheblich verschlechtert. Unter den aus den Erkenntnisquellen sich ergebenden Rahmenbedingungen, vor allem mit nur sehr eingeschränktem Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Bildung, Wasser und Gesundheitsversorgung – selbst in den großen Städten Kabul, Herat oder Mazar-e-Sharif –, ist die Schaffung einer menschen-

würdigen Lebensgrundlage für den Kläger im konkreten Fall nicht möglich (vgl. näher EASO, Country of Origin Report Afghanistan. Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, passim, insbesondere S. 24, 43, 46, 51 ff.; Stahlmann, Gutachten für VG Wiesbaden zu 7 K 1757/16.WI.A, 28.03.2018, S. 204 ff.; dies., Überleben in Afghanistan? Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung, Asylmagazin 2017, 73, 76 f.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: Mai 2018, 31.05.2018, S. 20; dass., Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: September 2016, 19.10.2016, S. 23, 25 ff.; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 30 f., 35 f.; vgl. auch ausführlich zu den aktuellen sozialen und ökonomischen Bedingungen in Afghanistan Hessischer VGH, Urteil vom 23.08.2019 – 7 A 2750/15.A –, Rn. 102 ff.).

Jüngere Quellen bestätigen das in noch verschärfter Form. Nach den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender aus dem Jahr 2018 ist insbesondere Kabul aufgrund des großen Bevölkerungswachstums in den letzten Jahren nicht mehr in der Lage, neu Hinzugezogenen eine ausreichende Sicherheit vor Verelendung zu bieten (UNHCR, Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, 30.08.2018, S. 112 ff.).

Bei diesen Verhältnissen liegt ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Für den Kläger besteht die ernsthafte Gefahr, dass er keine adäquate Unterkunft finden und keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen haben würde. Es ist ebenfalls zu erwarten, dass ihm die zur Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel fehlen würden. Ohne Hilfe würde der Kläger sich weder ernähren können noch wären die einfachsten hygienischen Voraussetzungen gewährleistet. Da auch nicht ersichtlich ist, wie sich diese Lage im Fall des Klägers anders gestalten oder bessern sollte, ist davon auszugehen, dass er Gefahr laufe, einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein, die einen Mangel an Respekt für seine Würde offenbart (zu diesem aus Art. 3 EMRK folgenden Maßstab siehe auch EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09 –, M.S.S./Belgien und Griechenland, NVwZ 2011, 413, 416).

Die Klage ist im Übrigen unbegründet. Dem Kläger steht weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zu. Zur Begründung nimmt der Vorsitzende auf die insoweit überzeugende Begründung des Bescheids des Bundesamts vom 02. November 2017 Bezug und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylG). Auch das Vorbringen im Schriftsatz vom 14. September 2018 vermag nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. In tatsächlicher Hinsicht weicht es in vielen wesentlichen Punkten von den Angaben des Klägers in der Anhörung vor dem Bundesamt ab, sodass es eine für den Kläger günstigere Entscheidung nicht rechtfertigen kann. Nach Einschätzung des Vorsitzenden ist es als gesteigertes, angepasstes Vorbringen zu qualifizieren, dem rechtlich keine Bedeutung zugemessen werden kann.

Die Abschiebungsandrohung in Nummer 5 des Bescheids ist aufzuheben, da ihr wegen des Abschiebungsverbots die rechtliche Grundlage fehlt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Dasselbe gilt für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Nummer 6 des Bescheids (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Burkholz

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 19.05.2020

Marhan  
Justizbeschäftigte

